

-**de* PV Art. 98 Nicht oder teilweise anrechenbare Dienstzeit *fr* OPers Art. 98 Temps de service non déterminant ou partiellement déterminant *-

PV Art. 98 Nicht oder teilweise anrechenbare Dienstzeit

¹ Nicht angerechnet wird die Ausbildungszeit, die als Schülerin, Schüler, Studentin, Student, Lernende, Lernender, Praktikantin, Praktikant, Rechtskandidatin, Rechtskandidat, Lernvikarin, Lernvikar, Hilfsassistentin, Hilfsassistent, Polizeiaspirantin, Polizeiaspirant, Lernpflegerin, Lernpfleger oder ähnlicher Funktion geleistet wurde.

² Die nebenamtliche Tätigkeit beim Kanton kann das Personalamt in besonderen Fällen ganz oder teilweise als anrechenbar erklären.

³ Nicht angerechnet wird die Zeit während des unbezahlten Urlaubs.

Kommentare